C. Entscheide des Bundesgerichtes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **39 (1942)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zurückgewiesen. Die Armenpflege der Bürgergemeinde L. hätte ohne Zweifel besser getan, die Angelegenheit sachlicher vorzubringen, als in der das Einvernehmen zwischen Gemeinde und Aufsichtsinstanz trübenden Weise. Der Regierungsrat erhält den Eindruck, daß die Schreibweise der erwähnten Armenpflege lediglich der Unzufriedenheit über die eigene Schuld betreffend den zu spät eingereichten Rekurs Luft macht.

Aus diesen Erörterungen geht hervor, daß sowohl aus materiellen wie aus formellen Gründen die Pflicht zur Übernahme des heimatlichen Anteils der Spitalkosten per 1. September 1939 in der Höhe von Fr. 378.65 der Bürgergemeinde L. obliegt. Gleich verhält es sich mit den zeitlich nachfolgenden Auslagen, sofern nicht unterstützungsfähige Verwandte die in Betracht fallenden Leistungen tragen können.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 3. Juni 1940.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

25. Interkantonale Armenpflege. *Fürsorge für erkrankte, hilfsbedürftige Bürger anderer Kantone. — Interessenkonflikt zwischen Heimat-, Niederlassungs- und Aufenthaltskanton. — Unterstützungsleistungen des Heimatkantons nach auswärts bedeuten den Verzicht auf den Heimruf. — Stillschweigender Verzicht auf die Heimnahme.*

I.

Ein Bahnangestellter R., der in der st. gallischen Gemeinde P. heimatberechtigt war, aber in der bündnerischen Gemeinde U. wohnte, mußte zufolge Erkrankung seine Arbeit häufig aussetzen und wegen des damit verbundenen Lohnausfalles unterstützt werden. Seine Heimatgemeinde P. unterstützte ihn denn auch jahrelang, und zwar direkt, ohne Vermittlung der wohnörtlichen Behörden. Auf den Rat des Spitalarztes in I., wo er sich damals in Pflege befand, begab er sich am 21. April 1941 in das Kantonsspital in Zürich, um sich dort operativ behandeln zu lassen. Die Operation wurde am 26. April 1941 vorgenommen; am 9. Mai 1941 war R. noch transportfähig, worauf sich sein Zustand verschlimmerte und am 15. September 1941 starb er. Schon am 28. Mai 1941 hatte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich an den Kanton Graubünden gewandt mit dem Begehren, daß die Wohngemeinde U. für die Kosten der Spitalpflege des R. bis zur Überführung in heimatliche Pflege aufkomme; als dies von Graubünden abgelehnt worden war, wandte sich Zürich an den Kanton St. Gallen. Letzterer lehnte aber die Übernahme der Kosten ab und ordnete die Verbringung des R. in das Krankenhaus W. im Kanton St. Gallen an, was dann aber nicht mehr ausgeführt werden konnte, da R. nicht mehr transportfähig war.

Unter Berufung auf Art. 175, Abs. 2 OG reichte der Kanton Zürich in der Folge beim Bundesgericht Klage ein mit dem Begehren, es sei entweder der Kanton Graubünden oder der Kanton St. Gallen zu verpflichten, ihm die entstandenen Auslagen für Pflege und Beerdigung des R. im Betrag von Fr. 912.— zu ersetzen.

II.

Das Bundesgericht (staatsrechtliche Abteilung) hat diese Klage gegenüber dem Kanton St. Gallen resp. der Heimatgemeinde P., gutgeheißen. Unbestritten

ist, daß R. im Zeitpunkt, in welchem er sich nach Zürich begab, bereits dauernd unterstützungsbedürftig war. Seine Reise nach Zürich hat er zwar zweifellos nicht rein eigenmächtig, sondern auf Anraten des Arztes angetreten, hätte aber hierzu wegen seiner Mittellosigkeit richtigerweise auch die Zustimmung und Gutsprache der Armenbehörden des Wohn- resp. des Heimatortes einholen sollen.

Als R. nach Zürich kam, war er transportfähig und ebenfalls steht fest, daß die Krankheit nicht erst in Zürich aufgetreten ist; er suchte ja in Zürich Heilung von einer bereits bestehenden, schweren Erkrankung. Der in Art. 1 des BG von 1875 betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armen Angehöriger anderer Kantone erwähnte Tatbestand, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre Gesundheit nicht erfolgen kann, die erforderliche Pflege und im Todesfall schickliche Beerdigung zuteil werde, liegt somit gegenüber Zürich nicht vor. Wenn R. dennoch im Kanton Zürich aufgehoben und behalten wurde, so wohl nur deshalb, weil es sich bei seinem Zustand um ein Gebot der Humanität handelte, und er nicht mehr transportfähig war, als St. Gallen die Verbringung in ein heimatliches Spital verlangte.

Was die Ersatzpflicht des Kantons St.Gallen, resp. der Heimatgemeinde P. anbetrifft, läßt sich diese allerdings nicht einfach darauf stützen, daß die Unfähigkeit des R., für die in Zürich entstandenen Kosten selber aufzukommen, aus der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit herrührt und die Unterstützungspflicht in diesem Falle dem Heimatkanton obliegt. Der Heimatkanton ist nicht verpflichtet, die Unterstützung derart zu gewähren, daß er angemessene Geldleistungen an den Niederlassungs- oder Drittkanton tätigt; es steht ihm vielmehr frei, den Bedürftigen heimzurufen. Allerdings hat die Gemeinde P. gegenüber der Familie R. auf diesen Heimruf verzichtet und während langer Zeit direkt am Wohnort U. unterstützt. Dies geschah aber nur im Verhältnis zu Graubünden, und man kann daraus nicht folgern, daß gegenüber dem Kanton Zürich ebenfalls auf die Befugnis des Heimrufes verzichtet worden sei. Ebensowenig läßt sich daraus ein Anspruch gegenüber U. ableiten. Läßt sich somit aus der bloßen Eigenschaft von P. als Heimatgemeinde die streitige Ersatzpflicht noch nicht herleiten, so ist aber darauf hinzuweisen, daß die Armenbehörde von P. bereits am 22. April 1941, also am Tag nach seiner Abreise, erfahren hatte, daß R. sich im Kantonsspital in Zürich befand, um sich dort behandeln zu lassen. Damit mußte sich aber für die Armenbehörde P. ohne weiteres die Frage der Kostendeckung stellen, da es klar war, daß R. aus eigener Kraft für diese nicht aufkommen konnte. Unter diesen Umständen durfte sie aber den Dingen nicht einfach ihren Lauf lassen. Tat sie es doch, so muß ihr passives Verhalten dahin gedeutet werden, daß sie mit der ärztlichen Behandlung auch anderswo als in I. oder im Kanton St. Gallen — wohin nach ihrer Vermutung R. sich begeben haben sollte — einverstanden war, und zwar gerade in Zürich, da sich dort für diesen Fall ein besonders qualifizierter Spitalarzt befand.

In diesem stillschweigenden Einverständnis liegt ein Verzicht der Heimatgemeinde, an Stelle von Unterstützungsleistungen nach auswärts den Bedürftigen heimzurufen, und daraus ergibt sich auch die Verpflichtung für P., als der Heimatgemeinde, der die Unterstützung des dauernd bedürftigen R. oblag, für die Spital- und Beerdigungskosten in Zürich aufzukommen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 9. Februar 1942.)